

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES EMISSIONSHANDELSGESETZES

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 19. August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	6
6. Regierungsvorlage	7

ZUSAMMENFASSUNG

Als Antwort auf die Bedrohung von Mensch und Ökosystemen infolge des Klimawandels hat die internationale Staatengemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris beschlossen, die globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1.5 °C, zu beschränken. Liechtenstein hat das Übereinkommen 2017 ratifiziert und sich damit verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren, wobei zumindest 30% durch Reduktionsmassnahmen im Inland zu erreichen sind. Das Klimaziel und die entsprechenden Reduktionsziele Liechtensteins wurden auf Gesetzesstufe im Emissionshandelsgesetz verankert.

Anfang 2022 hat der Weltklimarat den sechsten Sachstandsbericht veröffentlicht und die Dringlichkeit seiner Botschaften erhöht. Vor diesem Hintergrund sollen im Sinne der in der Klimastrategie verankerten Zielsetzung die Werte angehoben und die Treibhausgase um weitere 10% und damit um insgesamt 50% bis 2030 reduziert werden. Die Klimastrategie wird parallel zu dieser Vorlage einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Das Emissionshandelsgesetz ist in diesem Punkt entsprechend anzupassen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Amt für Umwelt

Vaduz, 24. Mai 2022

LNR 2022-857

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die Klimagesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein wird im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und globalen Entwicklungen periodisch weiterentwickelt. Mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris am 6. Oktober 2017 hat sich Liechtenstein international verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu reduzieren. Dieses Ziel wurde im Emissionshandelsgesetz (EHG)¹ gesetzlich verankert. Im Vergleich hierzu hat sich die Schweiz zu einer Reduktion um 50% verpflichtet.

2. **BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Der Weltklimarat hat am 28. Februar 2022 den sechsten Sachstandsbericht veröffentlicht und die Dringlichkeit seiner Botschaften erhöht. Das gesamte Klimasystem verändere sich massiv und gefährde das Wohlergehen der Menschen und Ökosysteme. Die aktuellen Bekenntnisse der Staatengemeinschaft seien nicht ausreichend, um das 1.5 °C Ziel einzuhalten. Aufgrund des damit einhergehenden Appells an die Staatengemeinschaft, die Treibhausgasemissionen schneller zu reduzieren, soll das Klimaziel bis 2030 neu definiert werden.

Liechtenstein als vollständig in den Alpen liegendes Land ist überdurchschnittlich vom Klimawandel betroffen und trägt dadurch eine besondere Verantwortung,

¹ Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 19. September 2012, LGBI. 2012 Nr. 346.

seinen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten. Um das Ziel von Netto-Null bis 2050 zu erreichen, sollen die Anstrengungen intensiviert werden. Im Sinne der Zielsetzung der Klimastrategie wird vorgeschlagen, die Treibhausgasemissionen im Inland bis 2030 neu um 40% gegenüber 1990 zu reduzieren, anstatt um 30%, wie in der Energiestrategie 2030 festgehalten. Zusätzlich sollen 10% im Ausland durch die Anwendung internationaler Marktmechanismen kompensiert werden, wie dies schon in der Energiestrategie 2030 vorgesehen war. Dadurch wird eine Gesamtreduktion von 50% bis 2030 erreicht, anstatt der bisherigen 40%. Weitere Einzelheiten sind im Entwurf der mit dieser Vorlage zusammenhängenden Klimastrategie 2050 enthalten. Die Klimastrategie wird parallel zu dieser Vorlage einer öffentlichen Konsultation unterzogen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das im Emissionshandelsgesetz verankerte Klimaziel soll bis 2030 von derzeit 40% auf 50% erhöht werden. Entsprechend wird der inländische Anteil der Reduktion von 30% auf 40% erhöht.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 4 Abs. 1

Die in Art. 4 Abs. 1 verankerten Zielwerte werden erhöht. Das heisst, dass die Emissionen von Treibhausgasen bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 gesamthaft um 50% zu vermindern sind. Die Verminderung gegenüber 1990 ist zu 40% durch Massnahmen im Inland zu erreichen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 19. September 2012, LGBl. 2012 Nr. 346, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1

1) Die Emissionen von Treibhausgasen sind bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 gesamthaft um 50% zu vermindern. Die Verminderung gegenüber 1990 ist zu 40% durch Massnahmen im Inland zu erreichen, insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts-, wirtschafts- und finanzpolitische Massnahmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.